

Einsicht in die Bücher war niemand gestattet. Einem Kammerrat war die Aufsicht über die Registratur anvertraut. Das Personal der Rentkammer wurde durch vier Kammerkanzlisten sowie Kanzleiakzessisten – ihre Zahl schwankt zwischen zwei und drei – und durch einen Kammerboten vervollständigt.

#### IV Die Kirchenbehörden

Seit der lutherischen Reformation – sie bedeutete nicht nur einen Bruch mit der bisherigen kirchlichen Lehre, sondern auch die vollständige Verdrängung der bischöflichen Jurisdiktion aus dem Territorialbereich – sah sich der pfalz-zweibrückische Landesherr vor die Aufgabe gestellt, seiner nunmehr protestantischen Kirchenpolitik die institutionellen Grundlagen zu geben. Die neuen Behörden, die aus dem Zusammenspiel von Reformation und landesherrlichem Kirchenregiment erwachsen, waren das reformierte und das lutherische Oberkonsistorium sowie die Verwaltung der geistlichen Gefälle.

##### 1. Zur konfessionellen Entwicklung in Pfalz-Zweibrücken

Bereits seit den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts lassen sich in Pfalz-Zweibrücken Prediger finden, die – geduldet von Herzog Ludwig II. (1514 – 1532) – reformatorisches Gedankengut verbreiteten. Der bekannteste, Johann Schwebel<sup>95</sup>, schuf während der vormundschaftlichen Regierung des Pfalzgrafen Ruprecht (1532 – 1542) gemeinsam mit ihm und dessen Beamten die Voraussetzungen für eine lutherische Landeskirche, die schließlich unter Herzog Wolfgang (1542 – 1569) ihre erste Ausgestaltung erhielt<sup>96</sup>. Nach dem Augsburger Religionsfrieden erließ er nach kurpfälzischem und württembergischen Vorbild 1557 eine Kirchenordnung<sup>97</sup>, die den lutherischen Glauben als Landesreligion festlegte. In seinem Testament von 1568 mahnte Wolfgang seine Erben und Nachkommen, daß diese *bei der erkannten gereinigten Lehre vom Grund des Glaubens und der Rechtfertigung beharren*<sup>98</sup>, bei der Augsburger Konfession bleiben sollten. Im Zuge der Durchführung seines Testaments, das auch nachdrücklich die Nachfolge seiner Erben geregelt hatte, übernahm Wolgangs zweiter Sohn Johann I. (1575 – 1604) die Regierung Pfalz-Zweibrückens. Bedeutungsvoll für seine Regierungszeit ist in diesem Zusammenhang die Einführung der reformierten Religion in seinem Territorium. Seit Johanns Übertritt vom lutherischen zum reformierten Bekenntnis im Jahr 1588 wurde die reformierte Lehre stark begünstigt; unter Johann II. (1604 – 1635), Friedrich (1635 – 1661) und Friedrich Ludwig (1661 – 1681) war sie die herrschende Religion. Lutherische Gemeinden blieben nur in denjenigen Kondominaten bestehen, in denen sich Pfalz-Zweibrücken mit lutherischen Fürsten die Landesherrschaft teilte.

<sup>95</sup> Siehe zu ihm JUNG, Johann Schwebel.

<sup>96</sup> Siehe dazu und zum folgenden DINGLER, Zweibrücken zur Reformationszeit.

<sup>97</sup> Text bei RICHTER, Die evangelischen Kirchenordnungen, Bd. II, S. 194 ff. Eine Neuausgabe stammt von 1720; siehe dazu JACOBSON, Quellen des evangelischen Kirchenrechts, S. 728.

<sup>98</sup> Zitiert nach KOCH, Der Übergang von Pfalz-Zweibrücken, S. 26. Vgl. diesen Überblick auch für das folgende.